

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 37

Freitag, 12. September

2014

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Stadt Emden ..... 510

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 der Gemeinde Großefehn ..... 511

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2012 ..... 512

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, 26725 Emden beantragt die immissionsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Widdelwehrster Hammrich westlich und östlich der Straße „Zum Bind“, ca. 500 m südlich der Autobahn A 31.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen sollen eine Nennleistung von 3 MW, einen Rotordurchmesser von 115 m und eine Gesamthöhe von 193 m haben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Prüfung des Einzelfalles durch die Stadt Emden ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 08.09.2014

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

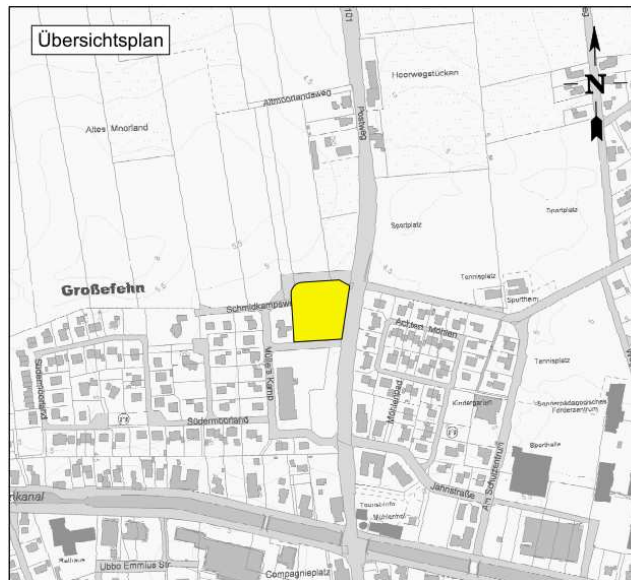
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 der Gemeinde Großefehn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 19.06.2014 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 09.09.2014

### Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister  
Meinen

### Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2012

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.07.2014 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

#### Bilanz zum 31.12.2012

<b>Aktiva</b>	2011	2012	<b>Passiva</b>	2011	2012
1. Immaterielles Vermögen	138.872,91€	134.347,90€	1. Nettoposition	-12.372.462,25€	-12.440.785,58€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.850.637,13€	12.489.848,86€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis	138.850,03€	-4.351,41€
3. Finanzvermögen	241.193,30€	28.079,76€	1.4 Sonderposten	-4.526.499,26€	-4.451.621,15€
4. Liquide Mittel	444.784,06€	897.090,79€	2. Schulden	-823.009,28€	-639.973,42€
			Geldschulden davon	-630.602,00€	-607.670,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-630.602,00€	-607.670,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-27.297,86€	-5.547,55€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-248,68€	-7.012,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-164.860,74€	-19.743,87€
			3. Rückstellungen	-460.887,87€	-449.268,31€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-19.128,00€	-19.340,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.675.487,40€</b>	<b>13.549.367,31€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>- 13.675.487,40€</b>	<b>- 13.549.367,31€€</b>

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.09.2014 bis einschließlich 23.09.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 04. September 2014

**Gemeinde Hage**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.